

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



14. Jahrgang

Bernburg (Saale), 22. Januar 2020

Nummer 01

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 28.01.2020 3
- Lebensmittelrechtliche Allgemeinverfügung zum Umgang mit im Bereich des Flusses Ehle erlegtem Schwarzwild 3
- Anlagen
- 1. Beschreibung der Grenzen der Restriktionszone für die Jagdbezirke im Bereich der Ehle 6
- 2. Kartenausschnitte (als Anlage beigefügt)
- Straßenrechtliche Entscheidung
Verfügung des Salzlandkreises vom 10. Januar 2020 7
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO 8

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 28.01.2020 8
- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 29. Januar 2020 9

Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde – Halberstadt, den 10.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung OU Aschersleben B 180 - Landkreis Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz und Harz - Verfahrensnummer: SLK020 - Vorläufige Anordnung -

10

Anlage 1	Übersichtskarte	10
Anlage 2	zur vorläufigen Anordnung vom 10.01.2020 im Flurbereinigungs- verfahren OU Aschersleben B 180	10

Die öffentliche Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

- Standort Bernburg
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz 10
- Standort Staßfurt
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz 10

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Wirtschaftsplan 2020 11
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020 11
- Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalauf-
sicht des Salzlandkreises vom 13.01.2020 11

Der Wirtschaftsplan ist als Anlage beigefügt.

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des 11
Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2018
- Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020 11
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020 11
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)
- Beitrags- und Gebührensatzung 11
Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)
- Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) 11

Die Bekanntmachungen sind als Anlagen beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 28.01.2020

Datum: Dienstag, 28.01.2020, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Raum 413 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 02.12.2019
- 4 Gewährung einmaliger Beihilfen für vollstationäre Unterbringung ab 01.03.2020
Beschlussvorlage B/0072/2020
- 5 Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Salzlandkreis für das Jahr 2020
Beschlussvorlage B/0074/2020
- 6 Anerkennung der Schloß Hoym Stiftung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII u. a.
Beschlussvorlage B/0073/2020
- 7 Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises - beratende Mitglieder
Beschlussvorlage B/0077/2020

8 Vorstellung der Rahmenkonzeption „Pflegerster“, des Trägers St. Johannis GmbH- Gesellschaft für soziale Dienstleistungen, als ein innovatives familienorientiertes Leistungsangebot für Kinder ab 0 Jahren im Rahmen des SGB VIII
Mitteilungsvorlage M/0038/2020

9 Informationen aus der Verwaltung

10 Anfragen und Anregungen

11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

12 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

13 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 02.12.2019

14 Informationen aus der Verwaltung

15 Anfragen und Anregungen

16 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Sven Hause
Ausschussvorsitzender

• **Lebensmittelrechtliche Allgemeinverfügung zum Umgang mit im Bereich des Flusses Ehle erlegtem Schwarzwild**

Es wird Folgendes bekanntgegeben und verfügt:

1. Das in einem Umkreis von 2,5 km um die Ehle (hier: ausgehend vom Schadensereignis in Westeregeln, entlang des Schäfergrabens und der Ehle, bis zur Einmündung in die Bode) erlegte Schwarzwild darf nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn es entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf Genusstauglichkeit untersucht

worden ist. Im vorliegenden Fall ist die übliche Untersuchung durch eine weiterführende Untersuchung auf Kontaminanten (Dioxine, dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle und nichtdioxinähnliche polychlorierte Biphenyle) zu ergänzen.

Der konkrete Verlauf der Grenzen ist dem beigefügten Kartenausschnitt und der Beschreibung zu entnehmen (Anlage 1 und 2).

2. Schwarzwild, das in dieser Restriktionszone erlegt wird und nicht einer Wildtier- und Fleischuntersuchung unterzogen wird, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.
3. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,00 Euro an.
4. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,00 Euro an.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I.

Durch den Salzlandkreis wurde bei der Beprobung von Wildschweinen aus dem Bereich der Ehle eine Überschreitung der zulässigen Höchstwerte für die Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB, wenn vergleichend die für Fleisch von Rindern, Schafen und Schweinen geltenden Werte herangezogen werden, festgestellt. Ebenso wurde eine Überschreitung der Höchstgehalte für nicht dioxinähnliche PCB festgestellt.

Die genannten Stoffe gelten als gesundheitsschädigend und sind dementsprechend bei kumulativer Aufnahme gefährlich für den Menschen.

Auf Grund dieser Feststellung ist es erforderlich, die in der beschriebenen Restriktionszone erlegten Wildschweine im Rahmen der nach § 6 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) erforderlichen Untersuchung auf den Gehalt an Kontaminanten mit zu untersuchen.

Die in dem beschriebenen Bereich ansässigen Vertreter der Jagdbezirke wurden angehört.

II.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die in dem beschriebenen Gebiet der Jagd nachgehen.

Nach § 39 LFGB hat die zuständige Behörde die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, durchzusetzen.

Nach § 6 Tier-LMÜV ist jedes Wild vor dem Inverkehrbringen auf seine Genussuntauglichkeit hin zu untersuchen. Diese Untersuchung hat sich auf alle Umstände zu erstrecken, aus denen sich eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ergeben kann. In einem Gebiet, in dem die Gefahr der Kontamination durch Umweltkontaminanten (hier Dioxine, dioxinähnliche PCB und nicht dioxinähnliche PCB) besteht, hat sich die Untersuchung auch auf diese Stoffe zu erstrecken. Ohne eine derartige Untersuchung ist die Gefahr nicht auszuschließen, dass genussuntaugliches Fleisch in den Verkehr kommt.

Ein Jäger muss solange davon ausgehen, dass Wildschweine, die in dem beschriebenen Gebiet erlegt werden, genussuntauglich sind, bis dies durch eine entsprechende Untersuchung ausgeschlossen wird. Er darf sie daher nicht in den Verkehr bringen.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als

Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der

Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich aufgrund des von dem Schwarzwild ausgehenden Risikos sowie zum Schutz der Verbraucher Gebrauch gemacht.

III.

Um sicherzustellen, dass Wildschweine, die in dem beschriebenen Gebiet erlegt werden, tatsächlich nur nach einer erforderlichen Fleischuntersuchung in den Verkehr gebracht werden, sind die mit einer Zwangsmittelandrohung versehenen Verfügungen erforderlich.

Die Androhung des Zwangsgeldes unter Ziffer 3 und 4 in Höhe von 2.000,00 Euro bei Nichtachtung der Ziffer 1 und ebenfalls in Höhe von 2.000,00 Euro bei Nichtachtung der Ziffer 2 dieser Verfügung ist zulässig und beruht auf § 71 Abs.1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz LSA (VwVG LSA) i. V. m. §§ 59, 56, und 54 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.09.2003 in der derzeit gültigen Fassung (SOG LSA). Die Androhung von Zwangsgeld ist nach § 59 Abs. 6 SOG LSA angemessen und verhältnismäßig.

Durch sie wird der legitime Zweck verfolgt, die für die Jagd Verantwortlichen dazu anzuhalten, sich an die Verfügungen aus Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides zu halten. Die Androhung des Zwangsgeldes ist geeignet, das Ziel, die menschliche Gesundheit zu schützen, zu erreichen. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen und nicht außer Verhältnis. Dies bildet die bestehende Gesundheitsgefahr ab und soll das Anliegen unterstreichen.

IV.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung war die sofortige

Vollziehung bezüglich der Ziffer 1 und 2 des Bescheides anzuordnen, da das öffentliche Interesse (Schutz von Leib und Leben

der Menschen) gegenüber Ihren Interessen (uneingeschränkte Eigentumsausübung) überwiegt.

Im vorliegenden Fall treffen das allgemeine und das besondere Vollzugsinteresse der Vorschrift zusammen. Bei den Anordnungen handelt es sich um Maßnahmen auf dem Gebiet der besonderen Gefahrenabwehr.

Soweit die Vollstreckung unterbleibt, besteht die Gefahr, dass es zu nicht behebbaren Gesundheitsschäden bei Menschen kommt. Demgegenüber stehen auf Seiten der Betroffenen lediglich mögliche finanzielle Einbußen.

Das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung der Gesundheit der Menschen macht es erforderlich, dass sofort gemäß dieser Verfügung verfahren wird. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit bzw. Bestandskraft der Verfügungen unter den Ziffern 1 und 2 des Bescheides kann daher nicht hingenommen werden.

Aus diesen Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Das private Interesse, vom Vollzug der Anordnung bis zum Eintritt der Bestandskraft verschont zu bleiben, muss aus den genannten Gründen hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Hinweis:

Durch die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bewirkt die Einlegung eines Widerspruchs

keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg

die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bernburg (Saale), den 20.01.2020

Im Auftrag

gez. Michling
Fachbereichsleiter III

Anlagen

- 1. Beschreibung der Grenzen der Restriktionszone für die Jagdbezirke im Bereich der Ehle**
- 2. Kartenausschnitte** (als Anlage beige-fügt)

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Salzlandkreises eingesehen werden.

Anlage 1

Beschreibung der Restriktionszone im Bereich Ehle

Um die Beschreibbarkeit der Restriktionszone gewährleisten zu können, erfolgte bei der Erstellung der Zone in Absprache mit den Jagdpächtern eine Orientierung an natürlichen Grenzen und Gegebenheiten, wie bspw. Straßen, Flussläufen, Kreis- oder Jagdbezirks-grenzen.

Beginnend im Süden verläuft die Grenze der Restriktionszone zunächst auf der Jagdbezirks-grenze des Jagdbezirks Egelin Dornbusch (25c) Richtung Nordwesten bis zur Kreisgrenze des Salzlandkreises.

Der weitere Verlauf in Richtung Norden orientiert sich an der Kreisgrenze, welche gleichzeitig die Jagdbezirks-grenze des Jagdbezirks Westeregeln (99) bildet. Die erste Abweichung erfolgt dann im Nordwesten

der Ortslage Westeregeln. Dort bildet die Hadmerslebenerstraße, der Zuweg zur „Alten Ziegelei“ sowie der ehemalige Verbindungsweg von Schacht 5 nach Hundorf die Grenze der Restriktionszone, bevor diese wieder auf die Kreisgrenze trifft.

Im Folgenden bildet wieder die Kreisgrenze die Abgrenzung der Restriktionszone bis zur „Alten Bode“ im Bereich des Jagdbezirks Etgersleben 2 (28b). Im Anschluss folgt die Grenze dem Flusslauf der „Alten Bode“ entlang der südlichen Böschungskante bis zum Sportplatz, weiter auf dem Fußweg südlich des Sportplatzes, um wieder entlang der „Alten Bode“ bis zur Ortslage Etgersleben im Jagdbezirk Etgersleben 1 (28a) zu verlaufen. Hier bildet die östliche Grenze der dortigen Gartensparte die Grenze der Restriktionszone in Richtung Norden bis zur B180.

Anschließend ist der Verlauf der B180 in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der B81 als Grenze der Restriktionszone festgelegt. Hierbei wird der Jagdbezirk Egelin Nord (25b) geschnitten. Weiterführend bildet die B81 die Grenze Richtung Süden bis zur Wolmirslebener Straße. Im Anschluss ist die Grenze durch den Verlauf der Wolmirslebener Straße und weiterführenden L70 südlich des Pomo-sienteiches und des Großen Schachtsees gekennzeichnet und verläuft bis zur Abzweigung der Straße Chaussee in Wolmirsleben (Jagdbezirk Wolmirsleben (104)). Die Grenze der Restriktionszone bildet die Straße Chaussee bis zum Lauf der Bode und folgt anschließend der Bode bis in die Ortslage Unseburg (Jagdbezirk Unseburg (93a)).

Dort ist der Grenzverlauf entlang der Walter-Husemann Straße bis zur L71 gekennzeichnet. Anschließend bildet die L71 in nördlicher Richtung und die Jagdbezirks-grenze (Jagdbezirk Unseburg (93b)) Richtung Osten die Grenze der Restriktionszone bis zum Feldweg, der in südlicher Richtung zur Halde führt. Als weiterführende Grenze dient dann die östliche Abgrenzung der Halde, bis im Süden erneut die Jagdbezirks-grenze die Restriktions-grenze beschreibt.

Von der Halde im Norden kommend verläuft die Grenze nun entlang der Jagdbezirks-grenze des Jagdbezirks Löderburg (59) durch den östlichen der beiden Absatzteiche am Marbebusch, weiter vom südöstlichen Ufer des östlichen Absatzteiches in Richtung Südwesten bis zum RWE Gasspeicher Staßfurt und weiter zum nördlichen Ufer des Salzteiches zwischen Thie und Neu Staßfurt. Vom Ufer des Salzteiches ausgehend verläuft die Grenze dann durch das Wohngebiet über die Seestraße bis zur Bode.

Hier bildet der Flusslauf der Bode Richtung Süden die Grenze der Restriktionszone bis zur Jagdbezirks-grenze. Anschließend folgt die Grenze der Jagdbezirks-grenze durch den Löderburger See bis zur Jakobsgrube. Hier umschließt die Grenze die Jakobsgrube zunächst in Richtung Süden auf dem Weg, um dann anschließend auf dem Damm westlich der Jakobsgrube in Richtung Norden weiter zu verlaufen.

Hier trifft die Restriktionszone erneut auf die Jagdbezirks-grenze und folgt dieser nördlich der Ortslage Groß Börnecke bis zu den alten Bahnschienen in Richtung Schneidlingen. Diese Bahnschienen dienen als Grenzverlauf um die Ortslage Schneidlingen im Norden herum und weiter Richtung Westen bis zur Jagdbezirks-grenze (Jagdbezirk Schneidlingen (83)). Die Jagdbezirks-grenze des Jagdbezirks Egelin (25) dient dann weiter als Grenze bis zum Jagdbezirk Egelin Dornbusch (25c).

Anlage 2

Kartenausschnitte (als Anlage beigefügt)

- **Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung des Salzlandkreises vom 10. Januar 2020**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA Nr. 30 vom 9. Juli 1993, S. 334) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Verbandsgemeinde Egelner Mulde im Salzlandkreis gelegene

Teilstrecke der Gemeindestraße vom Knoten Bundesstraße B 81/Gemeindestraße bei Netzknoten 4034 057, Station 0,000 bis zum Knoten Gemeindestraße/Landesstraße L 76 aus Richtung Westeregeln bei Netzknoten 4034 094, Station 3,410 sowie vom Knoten Gemeindestraße/Landesstraße L 76 in Richtung Germersleben bei Netzknoten 4034 095, Station 0,000 bis zur Kreisgrenze der Landkreise Börde und Salzlandkreis bei Netzknoten 4034 095, Station 1,840 mit einer Gesamtlänge von 5.250 Metern wird zur Kreisstraße K 1700 des Salzlandkreises aufgestuft.

2. Wirksamkeit

Die Entscheidung wird zum 01.02.2020 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Salzlandkreis, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Kalistraße 11, 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 112 eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Bernburg, den 13. Januar 2020

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§185 ff. ZPO**

Herr Paul Fischer, geboren am 02.03.1984, letzte bekannte Anschrift Pollebener Straße 10 in 06347 Gerbstedt OT Augsdorf, jetziger Aufenthalt unbekannt, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 22/217/0541/19, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs.1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 328, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 10.01.2020

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 28.01.2020**

Sitzungsdatum: Dienstag, den 28. Januar 2020

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmungen über die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 22. Oktober 2019 und vom 12. November 2019
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)
Beschlussvorlage 0117/19
- 3: Annahme von Zuwendungen für das 52. Stadt- und Rosenfest 2020
Beschlussvorlage 0115/19
4. Annahme einer Zuwendung für die Grundschule "Regenbogen" der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0116/19

5. Jahresabschluss 2018 der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-GmbH
Informationsvorlage IV 0033/20
6. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel zur Absicherung notwendiger Beschaffungen im Betriebshof, hier: Information über eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA
Informationsvorlage IV 0035/20
7. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmungen über die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen vom 22. Oktober 2019 und vom 12. November 2019
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung

8. 3. Quartalsbericht 2019 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage IV 0030/20
9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Mirko Bader
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

- **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 29. Januar 2020**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 29. Januar 2020

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Senioren- und Pflegeheim Rosenblick, Karl-Marx-Straße 30, 06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2019
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung

1. Vorstellung des Senioren- und Pflegeheimes Rosenblick
2. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
3. Berufung der Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0124/20
4. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2019
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung

5. Einvernehmenserteilung zu den Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG
Beschlussvorlage 0121/20

6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Karsten Noack
Vorsitzender

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernbuurg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde – Halberstadt, den 10.01.2020

**Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung OU Aschersleben B 180
- Landkreis Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz und Harz - Verfahrensnummer:
SLK020 - Vorläufige Anordnung -**

Anlage 1 Übersichtskarte

**Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung
vom 10.01.2020 im Flurbereinigungsverfahren OU
Aschersleben B 180**

Die öffentliche Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Der Inhalt dieses Abschnittes

- *zwei Benachrichtigungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

wurde am 23.12.2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **Wirtschaftsplan 2020**
- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020**
- **Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 13.01.2020**

Der Wirtschaftsplan ist als Anlage beigefügt.

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- **Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2018**
- **Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020**
- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)**
- **Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)**
- **Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)**

Die Bekanntmachungen sind als Anlagen beigefügt.